



# Amtsgericht Freising

online

## **Zeugenhinweise**

Sie haben eine Ladung als Zeuge erhalten mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Hinweise. Darüber hinaus stellen sich aber oftmals noch weitergehende Fragen wie

### *Allgemeine Pflichten:*

Als Zeuge erfüllen Sie eine staatsbürgerliche Pflicht. Das Gericht ist in vielen Fällen zur Sachverhaltsfeststellung auf die wahrheitsgetreue Aussage von Zeugen angewiesen. Sie sind verpflichtet, zu erscheinen, wahrheitsgemäß auszusagen und Ihre Aussage gegebenenfalls zu beibehalten.

Eine vorsätzlich oder fahrlässig falsche Aussage kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden. Bei Meineid wird eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr bis höchstens 15 Jahre verhängt.

### *Allgemeine Rechte:*

Sie sind berechtigt, einen Rechtsbeistand Ihres Vertrauens zur Vernehmung mitzubringen. Dies kann insbesondere von Bedeutung sein, wenn es um ein mögliches Aussageverweigerungsrecht geht. Die Kosten hierfür müssen aber in der Regel vom Zeugen selbst getragen werden. Ausnahmen kann es geben bei Zeugen unter 16 Jahren oder wenn es sich um das Opfer eines schweren Verbrechens handelt.

### *Erscheinenspflicht:*

Der Zeuge hat in jedem Fall die Pflicht, zum angegebenen Termin zu erscheinen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, z.B. wegen Erkrankung oder zwingender Abwesenheit, ist sofort das Gericht zu informieren. Dies sollte in der Regel schriftlich und rechtzeitig erfolgen, in dringenden Fällen auch telefonisch oder per E-Mail. Eine Telefonnummer mit der entsprechenden Durchwahl ist aus der Ladung ersichtlich, ebenso die E-Mail-Adresse.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass sich eine Meldung auch empfiehlt, wenn die Anreise von einem weiter entfernten Ort als dem in der Ladung genannten angetreten wird, da es sonst Probleme bei der Entschädigung geben kann.

### *Aussagepflicht:*

Jeder Zeuge ist grundsätzlich zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet, es sei denn, ein Aussageverweigerungsrecht liegt vor.

Die möglichen Aussageverweigerungsrechte sind sehr vielfältig und können hier nicht alle ausführlich dargestellt werden.

Es gibt drei Gruppen

1. aus persönlichen Gründen, z.B. Verlöbnis, Ehe, Verwandtschaft (Eltern, Kinder, Geschwister, Onkel, Neffen, Schwager)
2. aus beruflichen Gründen, z.B. Geistliche, Ärzte und vergleichbare Berufe, Rechtsanwälte und vergleichbare Berufe, Journalisten, Mitglieder von bestimmten Beratungsstellen u.a.
3. Auskunftsverweigerungsrecht wegen möglicher Selbstbelastung.  
Dies bedeutet, dass niemand verpflichtet werden kann, sich selbst oder einen nahen Angehörigen der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit auszusetzen

### *Folgen einer Weigerung:*

Wer nicht erscheint oder ohne Recht die Aussage bzw. eine Eidesleistung verweigert, kann mit einem Ordnungsgeld bis zu 1.000 € oder mit Ordnungshaft belegt werden. Außerdem können ihm die durch sein Ausbleiben bzw. seine Weigerung verursachten Kosten, z.B. die Kosten eines erneuten Termins, auferlegt werden.

### *Wohin:*

Der Ort der Einvernahme ergibt sich aus der Ladung. Im Regelfall ist dies ein Sitzungssaal des Amtsgerichts Freising.

Beim Gericht in Freising, Domberg 20 gibt es 6 Sitzungssäle.

Die Sitzungssäle **2/E** und **3/E** befinden sich im Erdgeschoss und zwar neben dem Eingang sofort links.

Die Sitzungssäle **4/E** und **5/E** sind ebenfalls im Erdgeschoss und zwar nach dem Eingang geradeaus und dann rechts.

Der Sitzungssaal **1/I** ist im I. Stock nach der Treppe sofort rechts.

Der Sitzungssaal **109/I** ist ebenfalls im I. Stock und zwar nach der großen Treppe schräg links und dann geradeaus.

Die Sitzungssäle im I. Stock sind auch über einen Aufzug zu erreichen. Der Weg dorthin ist ausgeschildert, im Lift selbst sind Hinweise zu den Sitzungssälen.

Es kann jedoch auch ein sonstiges Zimmer im Amtsgerichtsgebäude oder ein Ort außerhalb, z.B. im Rahmen eines Augenscheins sein. Lesen Sie bitte deshalb Ihre Ladung aufmerksam durch.

### **Ablauf:**

An der Zugangstüre zu jedem Sitzungssaal befindet sich ein beleuchteter Aushang mit dem Sitzungsplan und einem Hinweis, ob es sich um eine öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung handelt.

Bitte warten Sie im Umfeld des Sitzungssaales, bis die Sache aufgerufen wird. Der Aufruf erfolgt in der Regel per Lautsprecher über die Rufanlage.

Nach Aufruf und Feststellung, wer erschienen ist, erfolgt in der Regel eine allgemeine Belehrung. Dann werden die Zeugen gebeten, bis zur eigentlichen Vernehmung wieder den Sitzungssaal zu verlassen. Sie werden später nochmals persönlich für die Zeugenaussage in den Sitzungssaal gerufen.

Die Einvernahme beginnt mit den Angaben zu Person. Sie müssen angeben:

- Vorname und Familienname
- Alter (nur das Alter bitte, nicht das Geburtsdatum)
- Beruf
- Wohnort
- eine eventuelle Verwandtschaft zu einem Prozessbeteiligten.

Sollten Sie ein Aussageverweigerungsrecht haben, wäre jetzt der richtige Zeitpunkt, dies vorzubringen.

Ansonsten wird das Gericht mit Ihrer Einvernahme zur Sache beginnen. Sollte Ihnen etwas unklar sein, können Sie sich jederzeit an das Gericht wenden. Verwenden Sie hierfür am besten die Anrede "Herr Vorsitzender/Frau Vorsitzende" oder "Herr Richter/Frau Richterin".

Auch die übrigen Prozessbeteiligten (im Strafprozess der Staatsanwalt, Verteidiger, auch Angeklagter - im Zivilprozess die Parteien bzw. deren anwaltliche Vertreter - gegebenenfalls auch Sachverständige) können Ihnen Fragen stellen.

### **Höhe der Entschädigung:**

Zeugen erhalten eine Entschädigung für Verdienstausschlag, Reisekosten, sonstige nachgewiesene Unkosten und bei längerer Abwesenheit Aufwandsentschädigung und gegebenenfalls Übernachtungskosten.

Erfolgt durch den Arbeitgeber wegen der Wahrnehmung des Termins ein Lohnabzug, wird eine Entschädigung bis höchstens 21 € je Stunde für höchstens 10 Stunden pro Tag gezahlt. Maßgebend für die Berechnung ist der regelmäßige Bruttoverdienst.

**Voraussetzung für die Bewilligung der Entschädigung ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Verdienstaussfall. Ein Formblatt liegt der Ladung bei oder kann bei [Strafverfahren](#) oder [Zivilverfahren](#) heruntergeladen und ausgedruckt werden.**

Ist ein Verdienstaussfall nicht eingetreten, wird eine allgemeine Entschädigung von 3,50 € je Stunden erstattet.

Wer nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt, erhält eine Entschädigung von 14 € je Stunde für maximal 10 Stunden pro Tag.

Gleiches gilt für Teilzeitkräfte, die außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit herangezogen werden. Allerdings wird die Entschädigung höchstens für die Zeitdauer gewährt, die zusammen mit der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit 10 Stunden je Tag nicht überschreitet.

Fahrtkosten werden im Regelfall nur bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann eine Entschädigung von 0,25 € je gefahrenen Kilometer gezahlt werden. Es wird empfohlen, bei der Abfahrt und der Ankunft jeweils die Tacho-Anzeige zu kontrollieren, damit die genaue km-Zahl angegeben werden kann.

Sonstige nachgewiesene bare Auslagen, z.B. Parkgebühren, werden zusätzlich erstattet.

Sonstige bare Auslagen, die notwendig waren und nachgewiesen sind, können ebenfalls erstattet werden, z.B. die Kosten einer notwendigen Vertretung oder einer notwendigen Begleitung oder einer Kinderbetreuung.

Als Aufwandsentschädigung kann ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach [§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes](#) richtet, für solche Zeugen erstattet werden, die innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnen noch berufstätig sind.

### **Wie kommt man zur Entschädigung:**

Nach Beendigung Ihrer Zeugenaussage erhalten Sie einen Vordruck und gehen damit zu der Ihnen genannten Stelle.

Dort wird die Höhe der Entschädigung mit Ihnen besprochen und festgesetzt. Im Regelfall erfolgt die Auszahlung durch Überweisung. Halten Sie deshalb die Angaben über Ihre Bankverbindung bereit bzw. tragen diese bereits in das ausgehändigte Formular ein. Damit können Sie wesentlich zur Beschleunigung beitragen.

Sie können die Entschädigung auch nachträglich schriftlich beantragen.

Hierzu wird benötigt Ihre Zeugenladung, das ausgehändigte Formular und alle Nachweise, die zur Feststellung der Entschädigung notwendig sind. Weitergehende Auskunft erhalten Sie von der Zeugenbetreuungsstelle.

Beachten Sie bitte, dass die Ansprüche innerhalb von drei Monaten geltend gemacht werden müssen.

In besonderen Fällen kann die Entschädigung auch vorab als Vorschuss beantragt werden. Diesen müssen Sie rechtzeitig schriftlich beantragen. In Eilfällen kann die Entscheidung darüber auch das für Sie zuständige Amtsgericht treffen.

### **Versicherung:**

Für die Dauer Ihrer Zeugenaussage einschließlich der An- und Abreise sind Sie gesetzlich unfallversichert.

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Sozialfibel Unfallversicherung des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, siehe [http://www.stmas.bayern.de/fibel/sf\\_u025.htm](http://www.stmas.bayern.de/fibel/sf_u025.htm)

### **weitere Fragen?**

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Amtsgericht Freising

- über die Telefonnummer 08161/180-(hier dann die auf der Ladung angegebene Nebenstelle wählen!!)
- über E-Mail unter der Adresse <mailto:poststelle@ag-fs.bayern.de>
- bei der **Zeugenbetreuungsstelle** beim Amtsgericht Freising:  
Herr Fuchs, Tel. 08161/180-282  
Frau Forell, Tel. 08161/180-270